

damals erhobenen Kopfsteuer angefertigt ist.<sup>11)</sup> Wir benutzen diese Liste zunächst zur Aufstellung der Tabelle III (Seite 281), in welche wir auch die Zahlen der Geschosspflichtigen der betreffenden Strassen aus dem Jahre 1453, vor und nach der Neueinschätzung, einfügen; sodann geben wir in Tabelle IV (Seite 281) die Resultate genauer Ermittlungen über die Bevölkerungsstärke der einzelnen Häuser (durchschnittlich 7,2 Köpfe) und über die Kopfbzahl der einzelnen Haushaltungen, d. h. der Familien mit Einschluss der Dienstboten und gewerblichen Hilfsarbeiter.

Die Zahl der nur eine Person umfassenden Haushaltungen und damit die der Haushaltungen überhaupt dürfte insofern etwas zu hoch gegriffen sein, als für alle im Einwohnerverzeichnisse gesondert aufgeführten Personen ein eigener Haushalt angenommen worden ist, während doch wohl z. B. bei manchen der alleinstehenden Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen eine Theilnahme an dem Haushalte ihres Brot- und Hausherrn wahrscheinlich ist. Aber auch wenn man alle solche Personen als Haushaltungsvorstände betrachtet, so kommen doch auf die sich dann ergebenden 147 Haushaltungen von Miethbewohnern nur 315 Köpfe, während die fast gleiche Zahl von Hauswirthsfamilien (149) mehr als das Doppelte an Köpfen (755) umfasst. Aus diesem bedeutenden Ueberwiegen des ansässigen Elements möchten wir vornehmlich

<sup>11)</sup> Nach Vergleichung der in der Kopfbzählungsliste enthaltenen Namen mit denen der Geschossregister wäre dieselbe in die Zeit zwischen Michaelis 1453 und Walpurgis 1454 zu verweisen. Der Landtag zu Leipzig, auf welchem die Erhebung einer Steuer im Betrage von 2 Groschen auf jeden Kopf beschlossen wurde, fand statt am Montage nach Matthiae apostoli = 25. Februar 1454 (nicht am Montage nach Matthaei apostoli = 23. September, wie bei Weck 439 zu lesen). Vgl. Gründliche Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumstössliches Vormundschaftsrecht etc. publiziert worden (Dresden 1719, fol.) Beilage Nr. 200, Seite 148, sowie das Landtagsauschreiben vom 9. Februar 1454 im Dresdner Rathssarchiv. Die Aufstellung der Kopfbzählungsliste, die keinem andern Zwecke gedient haben kann, fällt also in die Zeit zwischen dem 25. Februar und 1. Mai 1454.

Die Liste beginnt folgendermassen: P[rimum qua]rtale. Anzczuhebin [zcu H]annse Lewbenitz biß zcu Jorgen Busman. Hannus Goran mit seyme schreiber und mit Gleser sullen czeichen den wirt, dy wirtynne, yre kinder, yr gesinde, und hawsgenossen und ouch der hußgenossen kinder und gesinde. Item Hannus Lewbenitz salp firde. Item Nickil Brommetsch salp sechßte. Item Sleycher salp andir etc. etc.